

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Deutsche Stiftung für mentale Gesundheit by George gGmbH (vormals JUST GEORGE & Friends Foundation gGmbH)

§1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Deutsche Stiftung für mentale Gesundheit by George gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind oder unverschuldet in Not geraten sind und Hilfe benötigen (im Sinne des § 53 der Abgabenordnung). Die Hilfestellung erfolgt getreu dem Motto „Ohne Umwege direkt zu den Menschen“.
 3. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch:
 - Die Verbesserung der individuellen Situation und Versorgung von Menschen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands bzw. einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind – z. B. durch die direkte Organisation von Hilfs/Therapieangeboten.
 - Information und Aufklärung der Betroffenen und ihrer Angehörigen über Krankheitsbilder, Formen, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten – z. B. über eigene Informationsangebote.
 - Die Unterstützung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.
 - Die Vergabe von Förderpreisen oder die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren/Workshops zur Aufklärung, Weiterbildung und Unterstützung sowohl von Betroffenen, Angehörigen als auch Therapeuten.
 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages Zweigniederlassungen zu errichten und alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder die Gesellschaft zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Gesellschaften, Einrichtungen oder Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und un-
-

mittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen oder sie zu gründen, wenn es dem Gesellschaftszweck dient. Die Gesellschaft darf sich ferner mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und/oder Interessensgemeinschaften zusammenschließen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Die Stammeinlage wird vollständig übernommen von der CROSS BLUE GmbH (vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Rösl):
25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR mit den Nummern 1 –25.000, somit insgesamt 25.000,00 EUR.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben entsprechend dem Zweck dieser Gesellschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

2. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per Übergabeeinschreiben zu versenden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
-

3. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Anteile, so kann er sein Stimmrecht aus den einzelnen Geschäftsanteilen unterschiedlich ausüben.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Textform vorzulegender Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Zulässig ist ebenfalls eine Vertretung aufgrund Vorsorgevollmacht durch den Ehegatten oder Abkömmlinge, wenn die Vorsorgevollmacht in notariell beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Form erteilt ist. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
7. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rundum Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, WhatsApp oder E-Mail;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
8. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Der Gesellschafter und der Geschäftsführer sind berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder im fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ggf. nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Nr. 1 mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
3. Die Verfügungsbeschränkung nach Nr. 1. gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von
 - anderen Gesellschaftern oder
 - Abkömmlingen von Gesellschaftern.
4. Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinne und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragbar.

§ 12 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
 3. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 13 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen verlangen.
 4. Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht unverzüglich nach dem Kündigungstermin ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach
-

§ 11 Nr. 1 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach § 13 Nr. 3 bestehen.

Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.

5. Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen drei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Er erteilt die Vermögensauskunft nach den Vorschriften des achten Buchs der ZPO oder nach § 284 AO.
 - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in mindestens einen seiner Geschäftsanteile betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - d) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - e) Beim Tode eines Gesellschafters geht dessen betreffender Geschäftsanteil auf andere Personen über als
 - Mitgesellschafter
 - Abkömmlinge des Verstorbenen oder der Mitgesellschafterund der Anteil wird nicht binnen eines halben Jahres nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft auf Personen übertragen, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Dieses Einziehungsrecht besteht nur binnen zwei Jahren nach Kenntnis der Gesellschaft vom Tode des Gesellschafters und der Person seiner Rechtsnachfolger.
 - f) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft als Gesellschafter, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt oder deren zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs bei ihr herrschende Gesellschafter seine herrschende Mehrheit verliert (egal auf welche Weise) und die neue herrschende Mehrheit anderen Personen zusteht als solchen, an die nach § 11 eine unmittelbare Übertragung von Geschäftsanteilen zulässig wäre, also bei jeder Form eines mittelbaren Übergangs der Anteile an der vorliegenden GmbH unter Umgehung der Regelung in § 11.
 - g) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untrag-
-

bar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.

2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
3. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der betreffende Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
5. Die Einziehung / Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung / der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

§ 14 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft.
 2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
 3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
-

4. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

- Ende der Anlage -
